Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2811

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für den Lastenausgleich (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin

— Drucksache IV/1288 —

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Rechte der Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlingsgesetz — FlG)

— Drucksache IV/694 —

A. Bericht des Abgeordneten Eichelbaum

Im allgemeinen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache IV/1288 — wurde in der 78. Sitzung des Bundestages am 19. Juni 1963 in erster Lesung diskutiert und dem Ausschuß für den Lastenausgleich federführend, den Ausschüssen für gesamtdeutsche und Berliner Fragen, für Heimatvertriebene und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. In den drei erstgenannten Ausschüssen wurde grundsätzlich der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD über die Rechte der Flüchtlinge aus der SBZ (Flüchtlingsgesetz) — Drucksache IV/694 — mit in die Debatte gezogen, der schon in der 64. Sitzung am 13. März 1963 denselben Ausschüssen überwiesen worden war.

Der Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen beschäftigte sich in drei Sitzungen zwischen dem 7. November und dem 12. Dezember 1963 mit dem Entwurf. In der ersten Sitzung wurde die Bildung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die dem Ausschuß die Fragen vorlegen sollte, die wegen ihrer politischen Bedeutung für die Weiterentwicklung der Flüchtlingsgesetzgebung einer grundsätzlichen Entscheidung bedurften. In der zweiten Sitzung wurden die Flüchtlingsverbände zu den Fragen der Gesetzgebung auf diesem Gebiete angehört (sie hatten bereits in einer Sitzung des Ausschusses für Heimatvertriebene sich zu dem gleichen Komplex äußern können). In der dritten Sitzung wurde das Votum nach den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Fragen in acht Thesen formuliert. Diese wurden dann in drei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse für Heimatvertriebene und für den Lastenausgleich zwischen dem 13. Februar und dem 13. März 1964 noch einmal diskutiert und schließlich ebenfalls angenommen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Durch diese Beschlüsse wurde im Gegensatz zu der Auffassung und zu den Bestimmungen, die die Fraktion der SPD in ihrem Gesetzentwurf vorgelegt hatte, die Grundlage für das Hilfsmaßnahmengesetz festgestellt. Dabei sind die folgenden Beschlüsse von Bedeutung: Das Anerkennungsverfahren für Sowjetzonenflüchtlinge soll beibehalten und das Gesetz über die Notaufnahme nicht aufgehoben werden; C-Ausweis und Notaufnahme sollen bestehenbleiben. Im besonderen bezieht sich auf den Inhalt des Gesetzes der Beschluß, daß die Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der SBZ, soweit sie nicht anerkannte Flüchtlinge sind, von bestimmten Einkommensgrenzen abhängig gemacht werden sollen. Diese drei Beschlüsse wurden mit Mehrheit gefaßt. Einstimmig wurde beschlossen, daß der in § 1 des Gesetzes festgelegte Stichtag vom 31. Dezember 1952 fallengelassen werden soll.

Die Einzelberatung des Gesetzes erfolgte durch den Ausschuß für den Lastenausgleich in neuen Sitzungen in der Zeit vom 22. April bis zum 5. November 1964. An diesem Tage wurde in der Schlußabstimmung die jetzt vorgelegte Fassung des Gesetzes bei einer Enthaltung angenommen.

*

Die Bundesregierung gibt in der Begründung als Ziel ihres Gesetzentwurfs an, es solle den Deutschen aus der SBZ, die nicht als Sowjetzonenflüchtlinge anerkannt werden konnten, Leistungen entsprechend „den Rechten und Vergünstigungen aus dem Bundesvertriebenengesetz und den Hilfsleistungen aus dem Lastenausgleichsgesetz" — also den Leistungen an anerkannte Flüchtlinge — gewährt werden in allen den Fällen, in denen sie „in eine Notlage geraten sind". Das Gesetz solle die Grundlage zu den erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen schaffen.

Während der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD jede rechtliche und materielle Differenzierung zwischen den beiden bezeichneten Gruppen von Deutschen aus der SBZ aufheben will, haben schon in der ersten Lesung die Redner der Regierungsparteien erklärt, daß sie die Anerkennung beibehalten wollen, aber die materielle Angleichung beider Gruppen weiterzuentwickeln bereit sind. Sie erklärten zugleich ihre Absicht, die Gesetzesvorlage der Regierung in diesem Sinne zu verbessern. Die Richtschnur dieser Verbesserung war, dem Gesetz alles zu nehmen, was ihm den Anschein eines nur fürsorgerischen Charakters geben könnte. Dabei sollten die Bestimmungen über den Härtefonds des Lastenausgleichs soweit wie möglich als Vorbild dienen. Hier hat die Entwicklung der vielfachen Novellen weitgehend dazu geführt, daß in der Praxis aus bloßen Maßnahmen des sozialen Ermessens gesetzlich normierte Ansprüche geworden sind.

Im Verfolg dieser Absicht wurden die Bestimmungen des Gesetzes, soweit angängig und möglich, durch die Übernahme des Wortlauts oder durch Verweisung auf die entsprechenden Paragraphen dem Lastenausgleichsgesetz angeglichen, vielfach noch stärker als es der Regierungsentwurf vorsah.

*

Der Ausschuß stand vor der Frage, welche der vier Einschränkungen des Berechtigtenkreises aus dem Entwurf er beibehalten wollte:

den Ausschluß der bis zum Jahresende 1952 Herübergekommenen — Frage des Stichtages (§ 1),

das Vorhandensein bzw. den Nachweis eines Bedarfs an Einrichtungsgegenständen (§ 3),

den Vorrang der Verwandtenhilfe (§§ 4 und 10),

die Einkommensgrenze (§§ 3 und 7).

Infolge der grundlegenden Beschlüsse sollte die letzte Einschränkung bleiben. Der Stichtag wurde aufgegeben, weil er sich als besonderer Termin schwer begründen läßt. Die Bedarfsanmeldung schließt ein Prüfungsverfahren ein, das üblicherweise durch Fürsorge-Organe durchgeführt werden müßte; auch die Heranziehung der Verwandtenhilfe grenzt an Bestimmungen fürsorgerischer Art. Beides wurde daher fallengelassen. Die Beschränkung durch eine Einkommensgrenze ist verwaltungsmäßig am leichtesten zu handhaben. Es mag auch unterstellt werden, daß allgemein bei einem geringen Einkommen noch Bedarf an Einrichtungsgegenständen vorhanden ist. Diese Art der Begrenzung erlaubt überdies am ehesten, wenn der Gesetzgeber es künftig für angebracht hält, eine spätere Verschiebung nach oben, also die Erweiterung auf einen größeren Personenkreis. Der Ausschuß entschloß sich trotz bestehender Bedenken, die Festlegung der Grenze nach dem Regierungsentwurf auf 500 DM monatlich zu belassen, weil er sich veranlaßt fühlte, im Rahmen eines haushaltsmäßig zu verantwortenden Ausgabenansatzes für die folgenden Jahre zu bleiben, besonders da die Vorherberechnung der notwendigen Aufwendung vorläufig nur ungefähr möglich war.

Die Voraussetzung der Notaufnahme hielt der Ausschuß für unvermeidlich, um unwürdige Zuwanderer auszuschließen. Er war sich klar darüber, daß damit die Voraussetzung einer Flucht im eigentlichen Sinne nicht gefordert wird.

Über die Einbeziehung von Existenzverlusten in der geteilten Stadt Berlin siehe zu § 23. Hierfür lag eine einstimmig beschlossene Empfehlung des Ausschusses für gesamtdeutsche und Berliner Fragen vor.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Rechte der Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlingsgesetz — FlG) — Drucksache IV/694 — der Fraktion der SPD wird, soweit Einzelfragen nicht zusammen mit der Drucksache IV/1288 beraten worden sind, durch den Ausschuß für den Lastenausgleich in Verbindung mit der Beratung der Drucksache IV/1994 (Beweissicherungsgesetz) weiterbehandelt.

Im einzelnen

Zu § 1

Hier wie in § 3 wurde die Kann-Vorschrift durch die Formel „erhalten" ersetzt. Vorbild war § 301 a Abs. 2 LAG und § 1 der 2. LeistungsDV zum LAG.

Zum Stichtag siehe oben! — Mit dem Ausdruck „im Zuge der Besetzung" sollte eine zu enge Festlegung auf den 8. Mai 1945 vermieden werden. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß diese Formulierung auch den Personenkreis der aus dem Gebiet der späteren SBZ Evakuierten mitumfaßt.

Der 26. August 1950 ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet.

Zu § 2

Absatz 1 Nr. 5

Die Bestimmung schließt die sogenannten „Pendler" aus, Personen, die zwischen den „Zonen" hin- und hergewandert sind, ohne daß ein anzuerkennender persönlicher Grund vorgelegen hat. Dafür ist mit dem früheren § 4 dessen Absatz 1 Nr. 1 gefallen.

Absatz 2

Der Ausschuß folgt der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates. Durch die Worte „im Einvernehmen mit den hierfür von den Landesregierungen bestimmten Stellen" ist dem Interesse der Landesregierungen in jedem Falle Rechnung getragen; sie können nicht übergangen werden. Es sollen aber nicht zwei Verwaltungsakte (oder gar zwei Verwaltungsrechtszüge) begründet werden, auch soll ausdrücklich nicht ein neuer „Status" des nach diesem Gesetz Berechtigten geschaffen werden.

Zu § 3

Der Ausdruck „erhalten" wie in § 1; siehe dort!

Da der Haushaltsansatz die Abwicklung der Einrichtungshilfe nicht in einem Zuge gestatten wird, muß sich die Auszahlung auf mehrere Jahre erstrecken. Die Reihenfolge der Erledigung der Anträge wird daher durch entsprechende Richtlinien zu regeln sein.

Zu § 4

Der § 4 des Entwurfs ist gestrichen; siehe den allgemeinen Teil des Berichts. § 4 (neu) ist § 5 des Entwurfs.

Zu § 5

§ 5 (neu) wurde neu eingeschaltet. Die Bestimmung entspricht der Regelung bei Leistungen aus dem Härtefonds des LA. Während die Hausratentschädigung vererbbar ist (§§ 247 und 295 Abs. 2 LAG), ist das bei der Hausratbeihilfe (§ 301 a) und der Einrichtungshilfe nicht ohne weiteres der Fall.

Zu § 6

Nur redaktionell geändert.

Zu § 7

Der Ausschuß stellt fest, daß die Netto-Bezüge des Einkommens gemeint sind. Das Zurückgreifen auf die letzten 24 Monate soll den Antragsteller berücksichtigen, dessen Einkünfte sich erst kurz vor seiner Antragstellung gehoben haben, der aber in der vergangenen Zeit sich nicht die nötigen Anschaffungen hat leisten können. Der Ausschuß folgte dem Vorschlage des Bundesrates und berechnet das Einkommen nach dem Monats-Durchschnitt vor dem Termin der Antragstellung. Das ist für den oben angenommenen Fall eine günstigere Berechnung.

Zu § 8

Da die Einschränkung auf den Bedarf weggefallen ist, mußte der einschränkende Zusatz „höchstens" auch fortfallen. Es soll stets die volle Summe gezahlt werden.

Absatz 1 (Familienstand) nach § 295 Abs. 3 LAG.

Zu Absatz 3 (Ehegatten) vergleiche § 293 Abs. 2 LAG.

Zu § 9

Umstellung der Absätze; redaktionelle Änderung.

Zu § 10

§ 10 ist in Anlehnung an die Entwicklung des Lastenausgleichs nach der Einbringung der Regierungsvorlage erweitert worden.

Absatz 1 Nr. 3

Dem Vermögensschaden wird ein Existenzverlust gleichgesetzt entsprechend § 273 Abs. 5 Nr. 2 LAG in der Fassung der 17. Novelle.

Absatz 2

Privatrechtliche Versorgungsansprüche: Die Einbeziehung dieser Gruppe (ehemals leitende Angestellte ohne Sozialversicherungsanspruch und ohne ausreichende Altersversorgung) entspricht § 273 Abs. 6 LAG in Verbindung mit § 284 LAG in der Fassung der 17. Novelle.

Zu § 11

Die Änderung des Datums vom 31. Dezember 1962 auf den 31. Dezember 1964 in Absatz 2 entspricht der Änderung des § 273 Abs. 5 LAG durch die 17. Novelle.

Zu § 12

Die Bestimmungen zum Selbständigenzuschlag (nach § 269 Abs. 3 LAG) sind hinsichtlich der Bemessungsgrundlage und der Höhe an die entsprechenden Bestimmungen des LAG angelehnt. Zur Beihilfe zum Lebensunterhalt neu hinzugetreten sind die besonderen laufenden Beihilfen, wie sie nach § 301 a Abs. 3 in der Fassung der 17. Novelle die Sowjetzonenflüchtlinge beziehen.

Zu § 13

Mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 14

Desgleichen

Zu § 17

Eingliederungsdarlehen: Klarstellung der Überschrift. Ebenso in den Absätzen 2 und 3.

Absatz 4

Die Heraufsetzung des Höchstbetrages für Darlehen ist § 255 Abs. 2 LAG nachgebildet.

Zu § 18

Absatz 2 wörtlich nach § 256 LAG.

Zu § 19

Absatz 1 Nr. 2

Die Möglichkeit eines Wohnungstausches ist einbezogen in Anlehnung an § 298 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 254 Abs. 3 LAG. Die gänzliche Ausschließung der durch Mittel der Sonderwohnungsbauprogramme zugunsten von SBZ-Flüchtlingen (sog. Kanzlerlösung) Befriedigten kann unter Umständen zu Härten führen. Der Ausschuß wollte aber grundsätzlich nicht dasselbe Vorhaben zweimal aus Bundesmitteln fördern lassen und ersucht daher die Bundesregierung, sie möge in Verhandlungen mit den Ländern feststellen, daß offensichtliche Doppelförderung ausgeschlossen sein soll.

Da die Bestimmung des Paragraphen eine Kann-Vorschrift ist, brauchen durch diese Erweiterung nicht sofort und ohne weiteres Mehrausgaben zu entstehen.

Zu § 20

Zu Absatz 3

Der Ausschuß hielt es für geboten, die in § 88 BVFG vorgesehene Schuldenregelung für Sowjetzonenflüchtlinge auf den durch das Gesetz begünstigten Personenkreis auszudehnen.

Als § 20 a

hatte die Fraktion der SPD einen Antrag eingebracht, wonach Deutschen aus der SBZ, die nach dem 31. Dezember 1961 auf dem Wege der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik zugezogen sind oder zuziehen, die Reise- und Transportkosten von der Demarkationslinie bis zum künftigen Wohnort erstattet werden könnten. Dabei war besonders auch an den Transport von Möbeln gedacht.

Der Ausschuß vertrat mit Mehrheit die Ansicht, hier ginge es um die Frage, wer den Gemeinden, die aus Mitteln der Sozialhilfe für die so erwachsenen Kosten eingesprungen sind, diese Ausgaben als Kriegsfolgelasten zu erstatten habe, d. h. ob der Bund oder das jeweilige Land hierfür zuständig ist. Es sei bekannt, daß diese Frage zwischen beiden Instanzen kontrovers sei. Das aber zu regeln, sei nicht Aufgabe des vorliegenden Gesetzes. Der Ausschuß lehnte deshalb mit Mehrheit den Antrag ab und beschloß, die Bundesregierung zu ersuchen, die Bereinigung dieser Frage mit den Ländern beschleunigt vorzunehmen.

Zu § 21

Unverändert

Zu § 22

§ 22 sieht in einer Änderung des Entwurfs vor, daß auch die Maßnahmen des Abschnitts II des Gesetzes (Einrichtungshilfe) als Auftragsangelegenheit durch die Ausgleichsämter durchgeführt werden sollen. Den durch die Länder bestimmten Behörden bleibt nur die Anwendung des Bundesvertriebenengesetzes gemäß Abschnitt V (§ 20).

Dies wurde nach einer wiederholten und ausgiebigen Beratung unter Abwägung der Gründe und Gegengründe beschlossen. Ausschlaggebend für die Entscheidung war, daß die jetzige Beihilfe-Regelung gegenüber dem Regierungsentwurf und den früheren Richtlinien des Verwaltungsabkommens (REH) erheblich erweitert worden ist und der zu betreuende Personenkreis weitaus größer sein wird als bei der früheren Regelung. Es handelt sich also keineswegs nur um eine Abwicklung der Reste aus der bisherigen Einrichtungsbeihilfe. Dazu hat eine wesentliche Angleichung an die Bestimmungen des Härtefonds aus dem Lastenausgleich stattgefunden (§ 301 a LAG), sowohl in der Einrichtungshilfe wie übrigens auch in den Bestimmungen über den Lebensunterhalt und über die Darlehen. Da die Ausgleichsämter sich ohnedies mit einer beträchtlichen Anzahl der durch dieses Gesetz bedachten Personen zu befassen haben werden, schien die Zusammenfassung der Leistungsgewährung bei einer Dienststelle wünschenswert. Das liegt im Interesse der Einheitlichkeit der Verfahrensweisen. Auch würde die organisatorische Abspaltung der einen Leistung unter Umständen zu einer Art Doppelarbeit führen, die dem Betroffenen nachteilig werden müßte, wenn sie eine nicht gerechtfertigte Erschwerung und Verzögerung des Verfahrens zur Folge hätte.

Zu § 23 (neu)

Bei der ersten Lesung des Gesetzes wurde durch den Abgeordneten Müller (Berlin) die Not von Bewohnern in Berlin (West) vorgetragen, die im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin ihre selbständige gewerbliche Tätigkeit ausgeübt haben und durch die gewaltsame rechtswidrige Teilung von Berlin mit ihrer beruflichen Existenzgrundlage ihre Altersversorgung verloren haben. Die Lösung dieses Problems durch eine zusätzliche Bestimmung § 1 der 2. Leistungs-DV zum LAG entsprechend der Regelung für

Kriegssachschäden von West-Berlinern im Sowjetsektor von Berlin erschien unerwünscht, weil der Härtefonds für diese zusätzliche und ihm eigentlich fremde Aufgabe nicht beansprucht werden sollte. Es wurde vielmehr ein neuer § 23 eingefügt, der der Bundesregierung die Ermächtigung gibt, durch Rechtsverordnung auch diesen Personenkreis zu bedenken. Dabei wurden Fälle aus dem Zonenrandgebiet den Berliner Fällen gleichgestellt; der Begriff „durchschnittene Gemeinden" bildet das Vergleichsmoment. Die Hinzufügung „oder in unmittelbar angrenzenden Gemeinden" soll eine zu enge Auslegung verhindern und Härten in einzelnen Fällen vermeiden. Berlin ist „insbesondere" genannt; damit soll ermöglicht werden, gegebenenfalls den Gesamtkomplex in mehreren Verordnungen zu erledigen und die in Berlin festgestellten Notfälle zuerst zu befriedigen.

Zu § 24 (neu)

Wörtlich nach § 23 des Entwurfs.

Zu § 25 (neu)

Früher § 24. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 13 die Beihilfen zum Lebensunterhalt regelmäßig vom Monatsersten an gewährt werden, frühestens also vom Ersten des Monats an, der auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgt.

Bonn, den 5. November 1964

Eichelbaum
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1288 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Rechte der Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin Flüchtlingsgesetz — FlG) — Drucksache IV/694 — durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 insoweit für erledigt zu erklären, als sie die Gewährung von Hausratentschädigung, Kriegsschadenrente, Eingliederungsdarlehen und die Anwendung von Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes zum Gegenstand hat.

Bonn, den 5. November 1964

Der Ausschuß für den Lastenausgleich

Kuntscher — Vorsitzender
Eichelbaum — Berichterstatter

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenkreis

(1) Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten auf Antrag deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gehabt haben, wenn sie im Zuge der Besetzung oder nach der Besetzung dieser Gebiete in den Geltungsbereich des Gesetzes zugezogen sind und sich ständig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten. Weitere Voraussetzung ist, daß sie entsprechende Leistungen nicht nach anderen Vorschriften erhalten können. Bei Antragstellern, die nach dem 26. August 1950 zugezogen sind, ist ferner erforderlich, daß sie im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens aufgenommen wurden.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 sowie § 6 des Bundesvertriebenengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 2

Ausschließungsgründe

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Antragsteller

1. dem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin herrschenden System erheblich Vorschub geleistet hat oder
2. während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
3. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bekämpft hat oder bekämpft oder
4. die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlassen hat, um sich der Verfolgung wegen einer auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung zu entziehen, es sei denn, daß der Ausschluß von den Leistungen unter Berücksichtigung der Art und der besonderen Umstände der Tat eine unbillige Härte wäre, oder
5. offensichtlich ohne wichtige Gründe aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder in den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verzogen und von dort zurückgekehrt ist.

(2) Ob Ausschließungsgründe nach Absatz 1 vorliegen, entscheiden die für die Gewährung von Leistungen nach den folgenden Abschnitten zuständigen Behörden im Einvernehmen mit den hierfür von den Landesregierungen bestimmten Stellen.

ABSCHNITT II

Einrichtungshilfe

§ 3

Voraussetzungen

Berechtigte nach Abschnitt I erhalten Beihilfe zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat (Einrichtungshilfe), wenn

1. sie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin einen eigenen Haushalt mit eigenem Hausrat geführt haben und den Hausrat zurücklassen mußten und
2. ihre Einkünfte die in § 7 genannte Höhe nicht übersteigen.

§ 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes gelten entsprechend. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel.

§ 4

Antragsberechtigung

Für Personen, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören, kann nur ein Antrag gestellt werden; antragsberechtigt ist der Haushaltsvorstand oder sein Ehegatte.

§ 5

Leistung an Kinder

Einrichtungshilfe kann nach dem Tod eines Antragsberechtigten (§ 4), sofern ein antragsberechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, auch Kindern (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) gewährt werden, die mit dem Verstorbenen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in gemeinsamem Haushalt gelebt und den zurückgelassenen Hausrat mitbenutzt haben; die Aufteilung der Einrichtungshilfe bestimmt sich hierbei nach den Erbanteilen.

§ 6

Familienangehörige

(1) Zur Haushaltsgemeinschaft im Sinne dieses Abschnittes gehören der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte und diejenigen Familienangehörigen des Antragstellers und seines Ehegatten, die in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Antragsteller leben.

(2) Familienangehörige im Sinne dieses Abschnittes sind

1. eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und Pflegekinder,
2. Abkömmlinge der unter Nummer 1 genannten Personen,
3. Eltern, Großeltern, weitere Voreltern und Stiefeltern und
4. voll- und halbbürtige Geschwister sowie deren Kinder.

Pflegekinder im Sinne der Nummer 1 sind Kinder, die in den Haushalt von Personen aufgenommen sind, mit denen sie ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verknüpft, wenn diese zu dem Unterhalt der Kinder nicht unerheblich beitragen.

(3) Die Ehegatten von Familienangehörigen sind wie Familienangehörige zu berücksichtigen, wenn sie zur Haushaltsgemeinschaft gehören.

§ 7

Einkommensgrenze

Einrichtungshilfe wird nur gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten und seiner Familienangehörigen (§ 6) im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor der Antragstellung, jedoch längstens im Monatsdurchschnitt seit Eintreffen des Antragstellers im Geltungsbereich des Gesetzes, 500 Deutsche Mark zuzüglich 120 Deutsche Mark für den Ehegatten und je 60 Deutsche Mark für seine sonstigen Familienangehörigen nicht übersteigen. Hiervon kann zur Vermeidung besonderer Härten, insbesondere bei außergewöhnlichen Belastungen oder nachhaltigem Rückgang der Einkünfte, in angemessenen Grenzen abgewichen werden. Einkünfte im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Einkünfte, die entsprechend bei der Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung angesetzt werden.

§ 8

Höhe der Einrichtungshilfe

(1) Die Einrichtungshilfe beträgt 1200 Deutsche Mark. Hierzu werden nach dem Familienstand des Berechtigten am 1. April 1952, bei späterer Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem Familienstand in diesem Zeitpunkt, die folgenden Zuschläge gewährt:

1. für den von dem Berechtigten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, vorausgesetzt, daß dieser sich ständig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhält, 200 DM;
2. für jeden weiteren zum Haushalt gehörenden und vom Berechtigten wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, sofern dieser nicht selbst antragsberechtigt ist, 150 DM;
3. für das dritte und jedes weitere nach Nummer 2 berechtigte Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weitere je 150 DM.

Die Zuschläge werden auch für Familienangehörige gewährt, die nach dem nach Satz 1 angegebenen Stichtag unter den Voraussetzungen des § 1 im Geltungsbereich des Gesetzes Aufenthalt nehmen und in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen werden.

(2) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht für Familienangehörige gewährt, bei denen Ausschließungsgründe nach § 2 vorliegen.

(3) Haben sich Ehegatten in dem Zeitraum zwischen ihrer Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes und der Entscheidung dauernd getrennt oder wurden sie in diesem Zeitraum geschieden, so kann jeder Ehegatte die Hälfte der Einrichtungshilfe (Absatz 1 Satz 1) beanspruchen, es sei denn, daß einer der Ehegatten nachweist, daß er allein Eigentümer des zurückgelassenen Hausrats war.

(4) Hat zunächst nur einer der Ehegatten seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen, so erhält er die Hälfte der Einrichtungshilfe.

§ 9

Erstattung und Anrechnung früherer Zahlungen

(1) Auf die Einrichtungshilfe nach diesem Gesetz werden entsprechende Leistungen nach diesen oder

anderen Vorschriften angerechnet, sofern es sich nicht um Darlehen handelt.

(2) Wer Einrichtungshilfe erhält, ist verpflichtet, diese der zuständigen Behörde zu erstatten, wenn und soweit ihm zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Leistungen nach anderen Vorschriften gewährt werden und es sich nicht um Darlehen handelt.

(3) Für die Gewährung und die Anrechnung von Zuschlägen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

ABSCHNITT III

Beihilfe zum Lebensunterhalt

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) Berechtigte nach Abschnitt I, die in vorgeschrittenem Lebensalter stehen oder infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, erhalten unter folgenden Voraussetzungen Beihilfe zum Lebensunterhalt:

1. Der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte müssen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin ihre Existenzgrundlage verloren haben
   a) durch Kriegshandlungen oder
   b) durch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht oder sowjetzonaler Stellen oder
   c) durch Verlassen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin;
2. die Existenzgrundlage muß im Zeitpunkt des Schadenseintritts überwiegend beruht haben
   a) auf der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder
   b) auf Ansprüchen und anderen Gegenwerten aus der Übertragung, sonstigen Verwertung oder Verpachtung des einer solchen Tätigkeit dienenden Vermögens oder
   c) auf einer Altersversorgung, die aus den Erträgen einer solchen Tätigkeit begründet worden war;
3. dem Berechtigten muß in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin ein Vermögensschaden entstanden sein; Hausratschaden gilt nicht als Vermögensschaden im Sinne dieser Vorschrift. Einem solchen Vermögensschaden steht es gleich, wenn ein Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage mit Durchschnittsjahreseinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens 2000 Reichsmark entstanden ist; diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn neben der selbständigen Erwerbstätigkeit eine andere bezahlte Tätigkeit nicht oder nur in geringem Umfange ausgeübt und der Lebensunterhalt nicht oder nur unwesentlich aus anderen Einkünften mitbestritten wurde;
4. dem Berechtigten muß nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht möglich oder nicht zumutbar sein; dabei sind auch fällige Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, wenn und soweit ihre Verwirklichung möglich ist.

(2) Berechtigte, die ihre berufliche oder sonstige Existenzgrundlage und in Verbindung damit aufschiebend bedingte privatrechtliche Versorgungsansprüche verloren haben, erhalten Beihilfe zum Lebensunterhalt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, auch wenn die in den Nummern 2 und 3 genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind, sofern

1. ihre Durchschnittsjahreseinkünfte 4000 Reichsmark überstiegen,
2. die Bedingung für den Versorgungsanspruch im Erreichen einer Altersgrenze oder im Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bestand und
3. ein Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 in der jeweils geltenden Fassung nicht besteht.

(3) Berechtigte, die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin mit einem Familienangehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben und von ihm wirtschaftlich abhängig waren, erhalten Beihilfe zum Lebensunterhalt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, auch wenn die in den Nummern 2 und 3 genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind, sofern der Angehörige einen Existenz- und Vermögensverlust im Sinne des Absatzes 1 erlitten hat und außerstande ist, für den Berechtigten zu sorgen.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, inwieweit Vermögensschäden ihrer Art und Höhe nach zu berücksichtigen und wie die Schäden zu berechnen sind, sowie von welchen Einkünften auszugehen ist, wie die Einkünfte zu berechnen und welche Einkommensrichtsätze für die einzelnen Berufsgruppen anzunehmen sind. Die Regelung erfolgt entsprechend den Grundsätzen des Lastenausgleichs.

§ 11

Lebensalter und Erwerbsunfähigkeit

(1) Wegen vorgeschrittenen Lebensalters wird Beihilfe zum Lebensunterhalt nur gewährt, wenn der Berechtigte bei Antragstellung das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat. Weitere Voraussetzung ist, daß der nach § 10 Abs. 1 und 2 Berechtigte vor dem 1. Januar 1900 (eine Frau vor dem 1. Januar 1905), der nach § 10 Abs. 3 Berechtigte vor dem 1. Januar 1890 (eine Frau vor dem 1. Januar 1895) geboren ist.

(2) Wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit wird Beihilfe zum Lebensunterhalt nur gewährt, wenn die in § 265 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Lastenausgleichsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erwerbsunfähigkeit muß spätestens bis zum 31. Dezember 1964 (bei nach § 10 Abs. 3 Berechtigten bis zum 1. September 1953) eingetreten sein und der Antrag auf Beihilfe zum Lebensunterhalt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Von Berechtigten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, kann der Antrag auf Beihilfe zum Lebensunterhalt innerhalb eines Jahres vom Beginn des Monats ab gestellt werden, der auf die Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes folgt.

§ 12

Einkommenshöchstbeträge, Vermögensgrenze und Höhe der Beihilfe zum Lebensunterhalt

Für den Einkommenshöchstbetrag, die Vermögensgrenze und die Höhe der Beihilfe zum Lebensunterhalt sind §§ 267 bis 270, 275 und 301 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung des § 269 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes ist anstelle des Endgrundbetrages der Hauptentschädigung von dem Vermögensschaden im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 auszugehen.

§ 13

Gewährung der Beihilfe zum Lebensunterhalt

(1) Berechtigten, die auf Grund dieses Gesetzes Beihilfe zum Lebensunterhalt beantragen können, wird bei Antragstellung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Beihilfe zum Lebensunterhalt mit Wirkung vom Ersten des Monats ab gewährt, der auf das Inkrafttreten folgt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe eingetreten sind. In den übrigen Fällen gilt § 287 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) § 287 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

§ 14

Fortsetzung der Gewährung der Beihilfe zum Lebensunterhalt

Auf die Fortsetzung der Gewährung der Beihilfe zum Lebensunterhalt für nach § 10 Abs. 1 und 2 Berechtigte ist § 272 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 15

Krankenversorgung und Sterbegeld

Empfänger von Beihilfe zum Lebensunterhalt erhalten Krankenversorgung und Sterbegeld; §§ 276 und 277 des Lastenausgleichsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 16

Wirkung von Veränderungen, Meldepflicht, Erstattungspflicht, Verhältnis zu Aufbaudarlehen und zur Sozialhilfe

§§ 288 bis 292 des Lastenausgleichsgesetzes gelten entsprechend.

ABSCHNITT IV

Eingliederungsdarlehen

§ 17

Allgemeine Vorschriften

(1) Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel können Berechtigten nach Abschnitt I Darlehen zur Eingliederung gewährt werden.

(2) Die Gewährung der Darlehen ist an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, welche die Verwendung für Zwecke der Eingliederung sicherstellen.

(3) Die Höhe der Darlehen bestimmt sich nach dem Umfang der zur Durchführung des beantragten Vorhabens erforderlichen Mittel. Das Vorhaben soll dem Umfang der erlittenen Schädigung angemessen sein.

(4) Der Höchstbetrag, der darlehensweise an einen einzelnen Berechtigten gegeben werden kann, beträgt 35 000 Deutsche Mark. Er erhöht sich auf 40 000 Deutsche Mark bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1959 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben.

§ 18

Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft, die freien Berufe und die Landwirtschaft

(1) Aufbaudarlehen zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz in der gewerblichen Wirtschaft, in freien Berufen und in der Landwirtschaft können Berechtigte erhalten, wenn sie

ein Vorhaben nachweisen, durch das sie in den Stand gesetzt werden, anstelle der in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 verlorenen Lebensgrundlage eine neue gesicherte Lebensgrundlage zu schaffen oder eine bereits wieder geschaffene, aber noch gefährdete Lebensgrundlage zu sichern, sofern sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Das Aufbaudarlehen ist mit 3 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Es ist nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen; das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten. Für einzelne Arten von Vorhaben kann bestimmt werden, daß die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgesetzt werden.

§ 19

Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau

(1) Für den Bau eines Familienheimes oder einer sonstigen Wohnung, insbesondere am Ort eines gesicherten Arbeitsplatzes, kann ein Aufbaudarlehen gewährt werden, wenn der Berechtigte nachweist, daß

1. er sich ausreichende Wohnmöglichkeiten überhaupt noch nicht oder noch nicht an seinem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsort beschaffen konnte oder

2. die bisherige Wohnung im Falle des Freiwerdens mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten einem noch nicht ausreichend untergebrachten Berechtigten im Sinne der Nummer 1 zur Verfügung stehen wird.

Voraussetzung ist ferner, daß die Wohnung nach Größe und Ausstattung den Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbaues nach dem jeweils anzuwenden Wohnungsbaugesetz entspricht. Ein Darlehen kann Personen nicht gewährt werden, für deren Unterbringung Sonderwohnungsbaumittel des Bundes zugunsten von Flüchtlingen, Aussiedlern und gleichgestellten Personen den Ländern zur Verfügung gestellt worden sind oder werden. Dies gilt nicht in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2.

(2) Die Darlehen gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) und des § 4 Abs. 1 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591).

(3) Hinsichtlich Höhe, Tilgung und Verzinsung der Darlehen gelten die Bedingungen der Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 254 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

ABSCHNITT V

§ 20

Anwendung des Bundesvertriebenengesetzes

(1) Unbeschadet des § 18 sind bei Berechtigten nach Abschnitt I, die aus der Landwirtschaft stammen und die für eine Landbewirtschaftung erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die Bestimmungen des Titels Landwirtschaft des Bundesvertriebenengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) §§ 71, 81, 92, 93 und 97 des Bundesvertriebenengesetzes sind auf Berechtigte nach Abschnitt I sinngemäß anzuwenden.

(3) Für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2, bei denen nicht ein Ausschließungsgrund nach § 2 Abs. 1 vorliegt, gilt, soweit auf sie §§ 82 bis 89 des Bundesvertriebenengesetzes nicht anwendbar sind, § 88 des Bundesvertriebenengesetzes sinngemäß. Erledigt sich hierdurch ein anhängiger Rechtsstreit oder ein anhängiges Vertragshilfeverfahren, so gilt auch § 89 des Bundesvertriebenengesetzes sinngemäß. Ist der Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugezogen, so laufen die in § 84 des Bundesvertriebenengesetzes bestimmten Fristen erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

ABSCHNITT VI

Sonstige Bestimmungen

§ 21

Aufbringung der Mittel

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für die Leistungen nach den Abschnitten II bis IV; die Länder erstatten dem Bund 25 vom Hundert dieser Aufwendungen. Die Aufwendungen für die Leistungen nach § 20 Abs. 1 tragen die Länder; der Bund erstattet den Ländern 75 vom Hundert dieser Aufwendungen.

(2) Über den 31. Dezember 1965 hinaus werden Mittel zur Durchführung der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes nur bereitgestellt, soweit über den 31. Dezember 1965 hinaus Mittel für die Gewährung entsprechender Leistungen für einen vergleichbaren Personenkreis aus dem Härtefonds des Lastenausgleichs (§§ 301, 301 a des Lastenausgleichsgesetzes) bereitgestellt werden.

§ 22

Organisation und Verfahren

(1) Die Abschnitte II bis IV werden teils vom Bund und teils im Auftrag des Bundes von den mit der Durchführung des Lastenausgleichs beauftragten Behörden und Dienststellen durchgeführt. Für die Organisation und das Verfahren hinsichtlich der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften gelten §§ 76 bis 78 und 79 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes.

(2) Abschnitt V wird von den Ländern durchgeführt. Die Landesregierungen bestimmen die hierfür zuständigen Behörden.

(3) Im Rahmen des Absatzes 1 und der dort aufgeführten Vorschriften bewirtschaftet der Präsident des Bundesausgleichsamtes die zur Durchführung bereitgestellten Mittel nach den Weisungen des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, die dieser, soweit § 19 berührt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung erläßt. Die Mittel werden nicht Teil des Sondervermögens Ausgleichsfonds des Bundes. § 83 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gilt entsprechend.

§ 23

Ermächtigung

Die Bundesregierung kann zur Milderung von Härten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in diesem Gesetz vorgesehene Leistungen und Vergünstigungen auch zugunsten von Personen ganz oder teilweise gewährt werden, die im Bereich infolge der sowjetischen Besetzung durchschnittener Gemeinden, insbesondere in Berlin, oder in unmittelbar angrenzenden Gemeinden Schäden im Sinne der §§ 3, 10 oder 18 erlitten haben und im Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem nicht sowjetisch besetzten Teil einer durchschnittenen Gemeinde hatten. Hierbei können weitere Aufenthaltsvoraussetzungen entsprechend der vergleichbaren Regelung in der zu § 301 des Lastenausgleichsgesetzes ergangenen Rechtsverordnung festgelegt werden. Die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes müssen erfüllt sein.

§ 24

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.